

Verein Ferien-Plausch Bezirk Hinwil

Vereinsstatuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Ferien-Plausch Bezirk Hinwil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person (nachfolgend Verein genannt).

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8340 Hinwil.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein organisiert alljährlich einen Ferien-Plausch für die Gemeinden im Bezirk Hinwil. Im Sinne eines Präventionsprojekts sollen die Ferien-Plauschkurse Kinder und Jugendliche für sinnvolle Freizeitmöglichkeiten und Hobbies begeistern.

Der Verein bezweckt die ideelle, pädagogische und finanzielle Unterstützung dieses vielfältigen Ferienangebots für Schülerinnen und Schüler im Bezirk Hinwil. Der Verein ist nicht gewinnstrebend. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Delegierte

Schulgemeinden des Bezirks Hinwil haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme, wenn sie den vereinbarten Unterstützungsbeitrag leisten.

Art. 6

Gönner/Sponsoren

Gönner/Sponsoren können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und den Verein fördern und unterstützen wollen. Gönner/Sponsoren haben weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Durch den Vorstandsbeschluss können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmo-
natigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wel-
ches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches die Interessen des
Vereins schädigt oder bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrags nach einmaliger vergebli-
cher Mahnung.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes,
wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereins-
versammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins „Ferien-Plausch Bezirk Hinwil“ sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisoren

A. Die Vereinsversammlung

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Jahres statt.
Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindes-
tens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus
schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist alternativ auf Beschluss des Vorstandes,
auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren
einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des
Berichts der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- f) Genehmigung der Entlohnung der Leitung Ressort Ferien-Plausch
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- h) Erledigung von Rekursen
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 13

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, hat das betroffene Mitglied in den Ausstand zu treten und ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Der Vorstand**Art. 14**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) AktuarIn
- d) KassierIn
- e) LeiterIn Ressort Ferien-Plausch
- f) LeiterIn Ressort Öffentlichkeitsarbeit

Kumulation ist möglich.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Abnahme des „Business-Plans“ der Geschäftsstelle
- e) die organisatorische Aufsicht über die Geschäftsstelle

Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder sind in separaten Pflichtenheften geregelt.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verpflichtet den Verein durch Kollektivunterschrift des Präsidiums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 18

Das Vorstandsmitglied, welches die Leitung des Ressorts Ferienplausch innehat, ist für die gesamte Organisation der Ferien-Plauschkurse zuständig.

Bei Abstimmungen über seine Geschäfte tritt es in den Ausstand.

Die Leitung Ressort Ferien-Plausch wird mittels Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) angestellt und erhält eine Entlohnung. Die Höhe der Entlohnung wird der Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Um die bei der Organisation anfallende Geschäftslast zu bewältigen, ist der Vorstand befugt, mittels Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) Mitarbeitende einzustellen, welche dem Weisungsrecht der Leitung Ressort Ferienplausch unterstehen.

C. Die Revisoren**Art. 19**

Der Verein untersteht nicht der Überprüfung durch eine Revisionsstelle (ZGB Art. 69b).

Art. 20

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren/innen für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August. Die Jahresrechnung wird auf den 31. August abgeschlossen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN**Art. 22**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen etc. Finanzielle Zuwendungen aller Art sind ausschliesslich für den Ferienplausch Bezirk Hinwil zu verwenden.

Art. 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**Art. 24**

Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu Gunsten der Jugend im Bezirk Hinwil zu übergeben. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 31. Oktober 2012 genehmigt.

Hinwil, den 31.10.2012

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Gnepf', written on a light blue background.

Monika Gnepf

Die Aktuarin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Sieber-Züger', written on a light blue background.

Daniela Sieber-Züger